

Inhaltsverzeichnis

Seite

Philosophische Fakultät:

Schließung des Magister- und Promotionsstudiengangs „Byzantinische und Neugriechische Philologie“ 795

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultäten:

Änderung der Anlage 1 der Gemeinsamen Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Georg-August-Universität Göttingen 795

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Einführung des Master-Studiengangs in Wirtschaftspädagogik Universität Göttingen 798

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang in Wirtschaftspädagogik Georg-August-Universität Göttingen 798

Studienordnung für den Master-Studiengang in Wirtschaftspädagogik 832

Einführung des Masterstudiengangs "Wirtschaftsinformatik" 842

Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:

Schließung der Zentralen Einrichtung Medien 842

Studierendenschaft:

Erste Ordnung zur Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft (OrgSÄO I) 843

Sportordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (SpO) 844

Philosophische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 27.04.2005 und nach Stellungnahme des Senats vom 15.06.2005 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 29.06.2005 beschlossen, den Magister- und Promotionsstudiengang „Byzantinische und Neugriechische Philologie“ zum Wintersemester 2005/2006 zu schließen (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)).

Die Schließung wird hiermit bekannt gemacht.

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultäten:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie vom 17.11.2004, des Fakultätsrates der Fakultät für Physik vom 24.11.2004, des Fakultätsrates der Biologischen Fakultät vom 26.11.2004, des Fakultätsrates der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 13.12.2004 und des Fakultätsrates der Mathematischen Fakultät vom 27.04.2005 hat das Präsidium am 29.06.2005 die Änderung der Anlage 1 der Gemeinsamen Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.01.1984 (Nds. MBl. S. 121 ff.), zuletzt geändert am 20.09.1999 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9 vom 01.10.1999, S. 3), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)).

Die geänderte Anlage wird nachfolgend veröffentlicht. Änderungen sind in Fettdruck und kursiv hervorgehoben.

**Anlage 1 der Gemeinsamen Promotionsordnung
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten
der Georg-August-Universität Göttingen**

Prüfungsfächer sind:

1. Mathematik
2. Informatik
3. Biometrie
4. Ökonometrie

5. Experimentalphysik
6. Theoretische Physik
7. Angewandte Physik (Schwingungsphysik, Biophysik)
8. Angewandte Mechanik und Strömungsphysik
9. Materialphysik
10. Geophysik
11. Meteorologie (nur als Nebenfach)
12. Astronomie und Astrophysik
13. Analytische Chemie
14. Anorganische Chemie
15. Technische und makromolekulare Chemie
16. Organische Chemie
17. **Biomolekulare Chemie**
18. Physikalische Chemie
19. Theoretische Chemie
20. Mineralogie - Petrologie
21. Mineralogie - Kristallographie
22. Geochemie
23. Geologie
24. Paläontologie
25. Geographie
26. Mikrobiologie
27. Biochemie
28. Botanik
29. Zoologie
30. Genetik
31. Entwicklungsbiologie
32. Anthropologie
33. Psychologie
34. Naturschutz
35. **Bioinformatik**
36. **Didaktik der Biologie**
37. **Mineralogie**
38. **Geowissenschaften**
39. **Landschaftsökologie**

Im Hauptfach Mathematik wird die Bewerberin oder der Bewerber in zwei der unten genannten Fachzweige geprüft, demjenigen, dem die Dissertation angehört, und einem von ihr oder ihm gewählten. Ferner kann sie oder er einen dritten Fachzweig als Nebenfach wählen. Als Nebenfächer sind auch zugelassen: Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre. Die Fachzweige sind: a) Algebra und Zahlentheorie, b) Analysis, c) Geometrie, d) Numerische und Angewandte Mathematik, e) Stochastik.

Im Hauptfach Informatik wird die oder der Kandidatin oder Kandidat in zwei der unten genannten Fachzweige geprüft, demjenigen dem die Dissertation angehört und einem weiteren von ihr oder ihm gewählten. Ferner kann sie oder er den dritten Fachzweig als Nebenfach wählen. Als Nebenfächer sind auch zugelassen: Wirtschaftsinformatik oder Medizinische Informatik. Die Fachzweige sind: 1. Theoretische Informatik, 2. Praktische Informatik, 3. Angewandte Informatik.

Ist Fach 12 Hauptfach, so wird in beiden Fachzweigen geprüft, wobei das Hauptgewicht auf denjenigen Zweig zu legen ist, dem die Dissertation angehört.

Ist eines der Fächer 3, 4, 25 oder 33 Hauptfach und wird ein Nebenfach gewählt, das nicht in der Liste der Anlage 1 aufgeführt ist, muss der zu stellende Antrag keine Begründung enthalten. Auf begründeten Antrag können auch zwei Fächer als Nebenfächer gewählt werden, die nicht in der Liste gemäß Anlage 1 aufgeführt sind.

Ist eines der Fächer 13 bis 19 Hauptfach, so sollte in der Regel auch eines der Nebenfächer dieser Fächergruppe angehören. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat Chemie.

Ist Fach 18 oder 19 Hauptfach und hat die Bewerberin oder der Bewerber ihr oder sein Diplom in Physik abgelegt, so muss eines der Nebenfächer den Fächern 5 bis 9 entnommen werden.

Ist eines der Fächer 1 oder 12 Nebenfach, so kann die Bewerberin oder der Bewerber den Fachzweig wählen, in dem sie oder er geprüft werden möchte.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates vom 18.05.2005 und nach Stellungnahme des Senats vom 15.06.2005 hat das Präsidium in seiner Sitzung am 27.07.2005 die Einführung des Master-Studiengangs in Wirtschaftspädagogik zum Wintersemester 2005/2006 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) des NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)), was hiermit bekannt gemacht wird.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 29.06.2005 und nach Stellungnahme des Senats vom 15.06.2005 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.07.2005 die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang in Wirtschaftspädagogik genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)).

Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang in Wirtschaftspädagogik
Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 4 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 5 Form der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Modulprüfungen

- § 7 Schriftliche Modulprüfungen
- § 8 Master-Arbeit
- § 9 Bewertung von Prüfungen, Bildung der Noten
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfungsorganisation
- § 13 Prüfungsberechtigte Personen
- § 14 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 15 Prüfungsverwaltungssystem
- § 16 Bereitstellung des Lehrangebots
- § 17 Zulassung zu Prüfungen
- § 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Schutzbestimmungen
- § 20 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 21 Zeugnisse, Urkunden
- § 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 24 Widerspruchsverfahren
- § 25 Inkrafttreten

Anlage 1: Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen

Anlage 2: Umrechnung deutsches Notensystem - ECTS-Grades

Anlage 3: Muster-Zeugnis mit Anhängen (Master-Urkunde, Master's Certificate, Diploma Supplement)

Anlage 4: Erläuterungen zu Credit-Zuweisung und Workload-Bestimmung

Anlage 5: Modulkatalog

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums im Master-Studiengang in Wirtschaftspädagogik an der Universität Göttingen.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

(1) Der Master-Studiengang baut auf dem Bachelor-Studiengang auf und bietet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende vertiefte wirtschaftswissenschaftliche und wirtschaftspädagogische Kenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, auf dem Gebiet der Wirtschafts-

wissenschaften sowie ggf. des Zweitfachs wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, zu vermitteln und selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

(3) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende das in Abs. 2 beschriebene Ziel erreicht hat.

(4) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ in Business and Human Resource Education verliehen.

§ 3 Zulassungsbedingungen, Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) Die Zulassungsbedingungen werden in der Zulassungsordnung geregelt.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit und für das vollständige Ablegen aller Prüfungen beträgt vier Semester.

(3) ¹Das Studium ist vollständig modular aufgebaut. ²Mit jedem erfolgreich absolvierten Modul können die im Modulkatalog dieser Ordnung beschriebenen Qualifikationen erreicht werden. ³Wurde die Modulprüfung bestanden, so erwirbt man eine festgelegte Anzahl von Leistungspunkten, genannt Credits. ⁴Die Anzahl der Credits eines Moduls ergibt sich aus dem durchschnittlichen studentischen Zeitaufwand, der für den Erwerb der Qualifikationen des Moduls erforderlich ist (Workload). ⁵Ein Credit beinhaltet einen durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden. ⁶Dabei entsprechen die Maßstäbe für die Bestimmung der Credits dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System). ⁷Module können mehrere Teilprüfungen beinhalten.

(4) ¹Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es notwendig, insgesamt 120 Credits zu erwerben (siehe ergänzend § 9 Abs. 8.). ²Durch die bestandene Master-Arbeit werden 30 Credits erworben (siehe ergänzend § 8.). ³Das Studium muss gemäß einer der in Anhang 1 dargestellten Ausrichtungen I oder II studiert werden. ⁴Anhang 1a enthält einen schematischen Überblick über die Inhalte und Credit-Anforderungen der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereiche des Master-Studiums in Wirtschaftspädagogik für die Studienrichtung I, Anhang 1b die entsprechenden Regelungen für die Studienrichtung II. ⁵Die Inhalte des Studiums werden für beide Studienrichtungen in der Studienordnung näher beschrieben. ⁶Studierende der Studienrichtung II müssen sich zu Beginn des Studiums verbindlich für ein Zweitfach anmelden.

(5) ¹Die Studienleistungen sind in Form von Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des Studiengangs absolviert werden. ³Mit Wahlpflichtmodulen können Studienschwerpunkte ausgestaltet werden. ⁴Die Wahlmodule dienen der weiteren individuellen Ausgestaltung des Studiums.

(6) ¹Im Bereich Wirtschaftspädagogik (vgl. Anlage 1) muss ein Kolloquium absolviert werden. ²Zur mündlichen Prüfung dieses Wirtschaftspädagogischen Kolloquiums kann nur zugelassen werden, wer bereits 36 Credits im Bereich Wirtschaftspädagogik erbracht hat. ³Die mündliche

Prüfung umfasst ca. 30 Minuten. ⁴Ein Teil der mündlichen Prüfung ist ein Vortrag mit anschließender Diskussion.

§ 4 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) ¹Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen in Pflichtmodulen müssen wiederholt werden. ²Nicht bestandene Wahlpflichtmodule können wiederholt werden. ³Bestehen Module aus mehreren Teilprüfungen, so müssen nur die Teilprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden.

(2) Die Anzahl der Versuche, eine Modulprüfung zu bestehen, ist auf drei begrenzt.

(3) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(4) ¹Die nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. ²Die Anzahl der Versuche, die Master-Arbeit zu bestehen, ist auf zwei begrenzt.

§ 5 Form der Prüfungsleistungen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus benoteten Modulprüfungen und der benoteten Masterarbeit.

(2) ¹Modulprüfungen können durch schriftliche oder mündliche Prüfungen abgelegt werden. ²Im Einzelnen sind möglich:

- Klausur,
- mündliche Prüfung,
- Hausarbeit,
- dokumentierte Einzel- oder Gruppenarbeit,
- mündlicher Vortrag,
- Portfolio,
- sonstige schriftliche Arbeiten,
- Praktikum.

(3) Eine Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen.

(4) ¹Form und Umfang der Modulprüfung sind im Modulkatalog dieser Ordnung festgelegt.

²Über Änderungen des Modulkatalogs der Studienordnung entscheidet der Fakultätsrat. ³Sie sind den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. ⁴Der Prüfungsstoff einer Modul- oder Modulteilprüfung wird auf Grundlage der Angaben im Modulkatalog durch den Prüfungsausschuss vor Beginn eines Semesters festgelegt und den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(5) Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung verschiedener, im Hinblick auf die Lehrveranstaltung definierter Leistungen (z B kann ein Portfolio für Schulpraktische Übungen bestehen aus: Bearbeitung einer unterrichtsrelevanten Forschungsfrage (als zehnsseitiges Referat); Durchführung und Auswertung einer Unterrichtsbeobachtung (z. B. gemäß FLANDERS-Kategorien);

Erstellen eines Unterrichtsentwurfs; Halten einer Unterrichtsstunde; Bericht über die Schulphase der Schulpraktischen Übungen)).

(6) Ein Praktikum ist eine Praxisphase in einer Schule oder in einer betrieblichen Ausbildungsabteilung, die theoretisch vorbereitet wird, mit gezielten Beobachtungen und Auswertungen verknüpft sein kann, einschlägige praktische Handlungen (wie Durchführen einer Unterrichts-/Ausbildungseinheit) einschließt und mit einer übergreifenden Reflexion endet.

§ 6 Mündliche Modulprüfungen

(1) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) ¹Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note gemäß § 9 beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Notengebung. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. ⁴Die Note soll der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt werden. ⁵Die Notengebung muss begründet werden.

(3) Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches von den Prüfenden und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterschreiben ist.

(5) ¹Hochschulmitglieder können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse an einer mündlichen Prüfung als Zuhörer teilnehmen, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen und kein Prüfling widerspricht. ²Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn das Hochschulmitglied demnächst die gleiche Prüfung ablegen will.

(6) Gegenstand eines mündlichen Vortrags ist die Darstellung einer in der Regel schriftlich vorliegenden Ausarbeitung und die Vermittlung ihrer Ergebnisse mit einer anschließenden Diskussion.

§ 7 Schriftliche Modulprüfungen

(1) ¹Schriftliche Modulprüfungen können als Klausuren, als Hausarbeiten, dokumentierte Einzel- oder Gruppenleistungen oder als sonstige schriftliche Arbeiten ausgestaltet werden. ²Klausuren können Aufgaben enthalten, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Multiple-Choice-Aufgaben).

(2) ¹In schriftlichen Modulprüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden ihres oder seines Fachs Aufgaben lösen und Probleme bearbeiten kann. ²In der Klausur soll darüber hinaus festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.

(3) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Dauer einer Klausur soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

(5) Eine Hausarbeit umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer allein bewertet; die von einer Person insgesamt allein bewerteten Leistungen dürfen nicht mehr als 50 v. H. der Prüfungsgesamtnote ausmachen. ²Anderenfalls gilt - entsprechend rücklaufender zeitlicher Reihenfolge der abgelegten Prüfungen - vorbehaltlich der Sätze 3 und 4 die Prüfungsleistung als nicht endgültig bewertet, und der Prüfungsausschuss bestellt einen weiteren Prüfer.

³Schriftliche Prüfungsleistungen, durch die das erstmalige oder endgültige Nichtbestehen der Master- Prüfung festgestellt werden kann, und die Master-Arbeit sind stets von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴In Ausnahmefällen kann im vorhinein ein Zweitprüfer bestellt werden. ⁵Der Beschluss ist der zu prüfenden Person bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(7) ¹Die bzw. der Studierende soll auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und zu dokumentieren, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ²Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. ³Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 8 Master-Arbeit

(1) ¹Die Master-Arbeit besteht aus zwei Teilleistungen: der schriftlichen Arbeit und der Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die eigene Arbeit von der Kandidatin bzw. dem Kandidat präsentiert wird. ²Die Teilnahme und die Präsentation sind verpflichtend. ³Werden der Nachweis der Teilnahme oder die Präsentation nicht erbracht, so gilt die Master-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet. ⁴Mittels der schriftlichen Arbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachs ein Problem aus dem Bereich eines gewählten Studienschwerpunktes mit den Standardmethoden des Fachs im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil auf der Basis eines grundlegenden Studiums der grundlegenden sowie

der aktuellen Literatur zum Thema zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Master-Arbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer vom Prüfungsausschuss bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Master-Arbeit beträgt 20 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal drei Wochen verlängern. ³Wird als wichtiger Grund eine Krankheit angesehen, so ist diese unverzüglich anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus wichtigen sachlichen Gründen innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Über das Vorliegen sachlicher Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren.

(5) ¹Die schriftliche Master-Arbeit ist unter Beachtung der Bestimmungen des Abs. 7 fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet (s. § 9).

(6) ¹Der Prüfungsausschuss leitet die schriftliche Master-Arbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. ²Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zu wählen (Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Fakultätsrates) ist. ³Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine der Noten gemäß § 9 Abs. 1. ⁴Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 12 Wochen nicht überschreiten. ⁵Die Note der Master-Arbeit bildet sich aus den Einzelnoten der Gutachter gemäß § 9 Abs. 4.

(7) ¹Die Präsentation der Master-Arbeit im Forschungskolloquium umfasst einen Vortrag von circa 30 Minuten Länge mit anschließender Diskussion. ²Die Präsentation der Arbeit erfolgt vor Ablauf der Abgabefrist; sie wird nicht bewertet.

(8) ¹Die Master-Arbeit ist nicht bestanden, wenn die Note gemäß § 9 Abs. 3 „nicht ausreichend“ ist. ²Sie kann einmal wiederholt werden. ³Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von 6 Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Master-Arbeit erhalten kann. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in Abs. 4 ge-

nannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 9 Bewertung von Prüfungen, Bildung der Noten

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der Noten um 0.3 gebildet werden; die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 sind ausgeschlossen.

(3) ¹Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note aus dem mit der Anzahl der Credits gewichteten arithmetischen Mittel M der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei M auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. ²Die Note lautet:

für $M \leq 1.50$: sehr gut
 für $1.51 \leq M \leq 2.50$: gut
 für $2.51 \leq M \leq 3.50$: befriedigend
 für $3.51 \leq M \leq 4.00$: ausreichend
 für $M > 4.00$: nicht ausreichend.

(4) Bei der Ermittlung der Note für die schriftliche Master-Arbeit sind die unabhängig vergebenen Noten der beiden Gutacherinnen oder Gutachter als einzelne Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 3 zu zählen.

(5) ¹Ein Teilprüfung eines Moduls ist bestanden, wenn es mit einer Note von 4.0 oder besser bewertet wurde. ²Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihre Teilprüfungen bestanden sind. ³Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Master-Arbeit und alle erforderlichen Modul-

prüfungen bestanden sind, die sich aus Anlage 1 ergebenden Nebenbedingungen erfüllt sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 120 Credits erbracht wurden.

(6) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote sind alle bestandenen, bewerteten Modulprüfungen und die Master-Arbeit als einzelne Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 3 zu berücksichtigen. ²Die Gewichtung erfolgt anhand der entsprechenden Credits.

(7) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die in Anlage 2 befindliche Tabelle zugrunde gelegt.

(8) ¹Werden mehr als 120 Credits erbracht, so können im Master-Zeugnis zusätzliche Module ausgewiesen werden, jedoch nur in einem Gesamtumfang von maximal 12 Credits. ²Stattdessen können aus Wahlpflicht- oder Wahlmodulen bereits erworbene Credits ersetzt werden, jedoch nur unter Beachtung der für das Bestehen der Master-Prüfung zu erfüllenden Nebenbedingungen (vgl. Anlage 1) und nur im Umfang von maximal 12 Credits. ³Im Falle einer solchen Ersetzung verfallen die ersetzten Credits; die entsprechenden Module werden weder im Zeugnis noch in seinen Anhängen ausgewiesen. ⁴Der zusätzliche Ausweis bzw. die Ersetzung von Modulen erfolgen durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten unter Nennung der gegebenenfalls zu ersetzenden Credits.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Entscheidung über Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie in Studiengängen erbracht wurden, die von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen als gleichartig zum Master-Studiengang in Wirtschaftspädagogik anerkannt sind. ²Bei der Anerkennung beachtet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Göttingen übergeordnete, internationale Vereinbarungen.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die eine Studierende oder ein Studierender innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringt, in deren Rahmen Vereinbarungen (Learning Agreements) zwischen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen, der Studierenden oder dem Studierenden und einer anderen Hochschule über Studien- und Prüfungsleistungen geschlossen wurden, sind anzuerkennen.

(4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen können anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Gleichwertigkeit ist insbesondere festzustellen, wenn die von Modulen zugesicherte Qualifikation, Credits und Prüfungsanforderungen denjenigen von Modulen des Master-Studiengangs in Wirtschaftspädagogik der Universität Göttingen im Wesentlichen entsprechen und durch ein sowohl von der abgebenden Hochschule als auch von der Universität Göttingen als aufnehmender Hochschule akzeptiertes Qua-

litätssicherungssystem garantiert werden. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen.

(5) ¹Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Anerkennungen von auswärtigen Prüfungsleistungen werden im Zeugnis vermerkt.

(6) Für anerkannte Prüfungsleistungen von Modulprüfungen wird die dem Modul des Master-Studiengangs in Wirtschaftspädagogik der Universität Göttingen entsprechende Anzahl von Credits vergeben.

(7) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 2, 3 oder 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung oder ein Äquivalent für nicht modularisierte Studiengänge.

(8) Eine Anerkennung von Master-Arbeiten ist in der Regel nicht möglich.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören an: vier Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, zwei Mitglieder aus der Studierendengruppe sowie je ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe und einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der zuständigen Geschäftsstelle.

(2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden vom zuständigen Fakultätsrat auf Benennung der Gruppenvertreter bestellt. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ³Eine mehrmalige Bestellung von Mitgliedern ist möglich. ⁴Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. ⁵Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrer gewählt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der zuständigen Geschäftsstelle hat nur beratende Stimme. ⁴Die Mitglieder der Studierendengruppe haben bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihres oder seinem Stellvertreter mindestens drei weitere Mitglieder, davon mindestens eines aus der Hochschul-

lehrergruppe und mindestens eines aus der Studierendengruppe, anwesend sind. ⁶Die Hochschullehrermehrheit ist durch eine Gewichtung der Stimmen sicherzustellen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss stellt im Zusammenwirken mit der Fakultät sicher, dass alle Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Fristen erbracht werden können. ²Zu diesem Zweck sind die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren. ³Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Prüfungsleistung auch die Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss wacht darüber, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat und der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungsleistungen einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der vergebenen Noten. ³Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus der zuständigen Kommission für Studium und Lehre Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. ⁴Der Prüfungsausschuss trifft darüber hinaus alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Ordnung zugewiesen sind. ⁵Er kann allgemeine Regelungen zur Durchführung der Prüfung vorschlagen, über die der Fakultätsrat beschließt. ⁶Alle Ausführungsbestimmungen müssen den betroffenen Studierenden und Prüfenden rechtzeitig bekannt gemacht werden.

(7) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Modulprüfungen beizuwohnen. ²Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note.

(8) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) ¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der zuständigen Geschäftsstelle.

§ 12 Prüfungsorganisation

(1) Die organisatorische Durchführung der Prüfungen erfolgt durch die für die wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschüsse zuständige Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Insbesondere können der zuständigen Geschäftsstelle folgende Aufgaben übertragen werden:

- Führung der Prüfungsakten
- Ausfertigung des „Diploma Supplement“ gemäß § 21 Abs. 4
- Koordinierung der Prüfungstermine und Aufstellung verbindlicher Prüfungspläne hinsichtlich Bekanntgabe der Meldefristen für Prüfungen
- Bekanntgabe der Prüfungstermine und Namen der Prüfenden
- Unterrichtung der Prüfenden über die Prüfungstermine
- Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine und Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine und der Bearbeitungsfristen für Master-Arbeiten
- Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins
- Überwachung von Bewertungsfristen für Prüfungsleistungen
- Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen, zur Master-Arbeit und Erteilung von Zulassungen
- Erstellung von Berichten über Prüfungs- und Absolventendaten gegenüber dem Fakultätsrat, der Studienkommission und der Hochschulleitung für statistische Zwecke
- Zustellung des Themas einer Master-Arbeit
- Benachrichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten über Prüfungsergebnisse
- Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden über den akademischen Grad
- Zuarbeit für den Prüfungsausschuss gemäß § 11 Abs. 6 im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten.

(3) ¹Ort und Zeit von Prüfungen werden in der festgelegten Form bekannt gegeben. ²Zu jedem Prüfungszeitraum ist ein Anmelde- und ein Rücknahmezeitraum festzulegen.

(4) ¹Von der Prüferin oder vom Prüfer selbst organisierte Prüfungen sind mit der zuständigen Geschäftsstelle abzustimmen. ²Näheres ist in Ausführungsbestimmungen gemäß § 11 Abs. 7 zu regeln.

(5) ¹Zu Modulprüfungen muss die oder der Studierende sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der festgelegten Form anmelden. ²Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung in der festgelegten Form ist nur innerhalb des Rücknahmezeitraums zulässig.

(6) ¹In der Regel beginnt der Anmeldezeitraum für eine Modulprüfung spätestens 6 Wochen vor dem Ende der Lehrveranstaltungen, die dem Modul zugeordnet sind. ²Die Zeiträume für die An- und Abmeldung von Modulprüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(7) Das Ergebnis einer Prüfung wird der zuständigen Geschäftsstelle durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach der Bewertung der Prüfung mitgeteilt.

(8) Die zuständige Geschäftsstelle stellt den Prüflingen unverzüglich Informationen über die Prüfungsergebnisse zur Verfügung.

§ 13 Prüfungsberechtigte Personen

(1) ¹Der Fakultätsrat der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät entscheidet über die Bestellung prüfungsberechtigter Personen für diesen Studiengang. ²Die Prüfungsberechtigung kann auf Prüfungsleistungen innerhalb von Studienabschnitten begrenzt werden. ³Sie kann zeitlich begrenzt ausgesprochen werden. ⁴Die Liste der prüfungsberechtigten Personen wird mindestens einmal jährlich aktualisiert, der für die wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschüsse zuständigen Geschäftsstelle übermittelt und den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(2) ¹Zur prüfungsberechtigten Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende, fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, für das betreffende Prüfungsgebiet eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. ²Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können in begründeten Ausnahmefällen auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfungsberechtigten bestellt werden. ³Prüfungsberechtigte Personen müssen nicht Mitglieder der Universität Göttingen sein.

(3) Die uneingeschränkte Prüfungsberechtigung schließt das Recht zur Betreuung von Master-Arbeiten ein.

(4) Die durch ihre kontinuierliche Lehrleistung zum Master-Studiengang in Wirtschaftspädagogik beitragenden, hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Universität Göttingen sind in die Liste der prüfungsberechtigten Personen aufzunehmen.

§ 14 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen und die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. ³Die Bestellung zu Prüfenden und Beisitzerinnen und Beisitzern kann auch auf die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen werden.

(2) Wird die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht, bedarf es bei Lehrpersonen, sofern sie nach § 13 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

²Die Bekanntgabe soll mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen.

§ 15 Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem Prüfungsverwaltungssystem WOPAG, mit dem die Prüfungsdaten elektronisch verwaltet werden; der Prüfungsausschuss kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort gerügt werden.

(3) ¹Die Prüferinnen und Prüfer wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. ²Sie führen zusätzlich zu Kontroll- und Dokumentationszwecken eigene Benotungslisten und bewahren sie mindestens acht Jahre auf.

§ 16 Bereitstellung des Lehrangebots

(1) Die Studiendekanin bzw. oder der Studiendekan der Fakultät ist dafür verantwortlich, dass alle Module und die zugehörigen Modulprüfungen sowie die Abschlussarbeiten im vorgesehenen erforderlichen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können.

(2) Modulprüfungen zu Pflichtmodulen sind in jedem Semester anzubieten.

(3) Alle Prüfungsleistungen eines Moduls einschließlich des Bewertungsverfahrens müssen bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum abgeschlossen werden können.

§ 17 Zulassung zu Prüfungen

(1) An Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer im Master-Studiengang in Wirtschaftspädagogik eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem von der Universität Göttingen als gleichwertig anerkannten Studiengang nicht verloren hat.

(2) Nicht teilnehmen darf, wer die Abschlussprüfung im Master-Studiengang in Wirtschaftspädagogik oder einem von der Universität Göttingen als gleichwertig anerkannten Studiengang vor Beginn des laufenden Semesters bestanden hat.

(3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen können nur von immatrikulierten Personen (Studierende) erbracht werden. ²Studierende müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums an der Georg-August-Universität immatrikuliert sein. ³Hiervon ausgenommen sind Studierende, die zu dem ersten Prüfungstermin einer in vorangegangenen Semestern besuchten Lehrveranstaltung innerhalb des Semesters eine Prüfungsleistung ablegen, zu dem sie an eine andere Hochschule wechseln. ⁴Zu diesem Zeitpunkt muss der Prüfling bereits an dieser Hochschule eingeschrieben sein. ⁵Die Immatrikulation an

der neuen Hochschule ist nachzuweisen. ⁶Ein bestehendes Prüfungsrechtsverhältnis bleibt von einer Exmatrikulation unberührt.

§ 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Kandidatinnen und Kandidaten können von den Modulprüfungen innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist und entsprechend der in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Form zurücktreten (Abmeldung).

(2) ¹Versäumen Kandidatinnen oder Kandidaten die Rücktrittsfrist oder versäumen sie den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als mit "nicht bestanden" (5.0) bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt die dafür geltend gemachten Gründe an. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Gründe dafür müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. ⁵Bei lang andauernder und bei wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein Attest eines von der Universität Göttingen benannten Arztes verlangen. ⁶Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Abgabe- oder Prüfungstermin anberaumt. ⁷Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. ⁸Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(3) ¹Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten die Ergebnisse von Prüfungsleistungen zum eigenen oder fremden Vorteil durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. ²Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen zu hören. ³Kandidatinnen oder Kandidaten, die einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung begangen haben, können von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder von den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, Entscheidungen nach Abs. 3 auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten innerhalb eines Monats zu überprüfen. ²Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorge-

sehenen Form abzulegen, so soll er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein ärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern Ehe- und Lebenspartner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. ³Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 MuSchG oder einer Mehrarbeit im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 MuSchG entsprechen. ⁴Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.

(4) Studierende haben, wenn sie mit einem Kind

- a) für das ihnen die Personensorge zusteht,
- b) des Ehegatten oder Lebenspartners,
- c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder
- d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Erziehungsgeld beziehen können,

in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Anspruch auf Elternzeit.

(5) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften der Abs. 2 bis 4 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 sind durch geeignete Unterlagen, etwa ärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

§ 20 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) zum Ende des 5. Semesters nicht alle 90 Credits aus den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen erreicht sind, welche neben dem Bestehen der Master-Arbeit zum Bestehen des Master-Studiums notwendig sind,
 - b) eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden wird oder als nicht bestanden gilt,
 - c) die Master-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen der Master-Prüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) ¹Eine Überschreitung der in Abs 1 genannten Zeiten ist zulässig, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden. ²Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. ³Grundsatzentscheidungen diesbezüglich werden von der zuständigen Geschäftsstelle bekannt gegeben.

§ 21 Zeugnisse, Urkunden

- (1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis gemäß dem Muster der Anlage 3. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Urkunde gemäß dem Muster der Anlage 3 mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Grades „Master of Science (M.SC.)“ in in Business and Human Resource Education beurkundet. ³Die Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Göttingen versehen.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine in englischer Sprache abgefasste Zeugnisergänzung (Master's Certificate und Diploma Supplement) gemäß dem Muster der Anlage 3. ²Im Diploma Supplement sind die Struktur des Studiengangs und die den Modulen zugeordneten Studienleistungen dokumentiert.
- (4) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Zeugnisergänzung (Statistics of Grade), die Histogramme über alle in den letzten drei Jahren im Master-Studiengang in Wirtschaftspädagogik an der Universität Göttingen vergebenen Gesamtnoten und Noten der Master-Arbeiten enthält.
- (5) Alle Zeugnisergänzungen gemäß Abs. 3, 4 und 5 werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt.
- (7) Beendet eine Kandidatin oder ein Kandidat sein Studium im Master-Studiengang in Wirtschaftspädagogik der Universität Göttingen, ohne die Master-Prüfung bestanden zu haben, so

erhält sie oder er den Zeugnisergänzungen gemäß Abs. 3, 4 und 5 äquivalente Bescheinigungen gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung.

§ 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Kandidatin oder ein Kandidat hierüber täuschen wollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten von Prüfern und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Diese oder dieser legt im Einvernehmen mit dem Prüfling Ort und Zeit der Einsichtnahme fest.

§ 24 Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.

(2) Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verfahrens nach Abs. 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft der Prüfungsausschuss

dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- e) sich die Prüferin oder der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die Prüfung wird wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers oder der Erstprüfenden besteht. ⁶Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen. ⁷Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

**Anlage 1a: Inhaltliche Struktur des Master-Studiums (Studienrichtung I)
und Credit-Anforderungen**

Wirtschaftspädagogik (insg. 42 Credits) 15 Credits		Basismodule BWL (24 Credits)	1. Semester: 30 Credits
15 Credits	Wahlmodule (24 Credits)		2. Semester: 30 Credits
12 Credits			3. Semester: 30 Credits
Master-Arbeit 30 Credits			4. Semester: 30 Credits

Zum Bestehen der Master-Prüfung in der Studienrichtung I ist es erforderlich, insgesamt 120 Credits zu erbringen, davon

- insgesamt 42 Credits durch die Pflichtmodule "Wirtschaftspädagogik",
- insgesamt 24 Credits durch das Absolvieren aller „Basismodule“ eines der Master-Studiengänge " Finanzen, Rechnungswesen und Steuern", „Unternehmensführung“ oder „Marketing und Distributionsmanagement",
- insgesamt 24 Credits durch freie Auswahl aus dem Modulangebot der Studienrichtung I und 30 Credits durch die Master-Arbeit.

**Anlage 1b: Inhaltliche Struktur des Master-Studiums (Studienrichtung II)
und Credit-Anforderungen**

Wirtschaftspädagogik (insg. 42 Credits) 15 Credits		Zweifach (36 Credits)	1. Semester: 30 Credits
15 Credits	Wahlmodule (12 Credits)	30 Credits	2. Semester: 30 Credits
12 Credits	12 Credits	30 Credits	3. Semester: 30 Credits
Master-Arbeit 30 Credits			4. Semester: 30 Credits

Zum Bestehen der Master-Prüfung in der Studienrichtung II ist es erforderlich, insgesamt 120 Credits zu erbringen, davon

- insgesamt 42 Credits durch die Pflichtmodule "Wirtschaftspädagogik",
- insgesamt 36 Credits durch Module in dem jeweiligen Zweifach (Volkswirtschaftslehre, Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Mathematik, Informatik und Wirtschaftsinformatik, Evang. Theologie, Sport). Sollten diese 36 Credits nicht ausgeschöpft werden können, so sind sie durch Credits aus dem Modulangebot der Studienrichtung II zu ergänzen.
- insgesamt 12 Credits durch freie Auswahl aus dem Modulangebot der Studienrichtung II und 30 Credits durch die Master-Arbeit.

Anlage 2: Umrechnung deutsches Notensystem - ECTS-Grades

Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten (Grades):

A: die besten 10 %

B: die nächsten 25 %

C: die nächsten 30 %

D: die nächsten 25 %

E: die nächsten 10 %

Die nicht erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten (Grades):

FX: Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

F: Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

**Anlage 3: Muster-Zeugnis mit Anhängen (Master-Urkunde, Master's Certificate,
Diploma Supplement)**

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Z e u g n i s

Frau/Herr *)

.....,

geboren am in,

hat die Master-Prüfung im Studiengang Wirtschaftspädagogik
gemäß der Prüfungsordnung vom

[in der Studienrichtung I] [in der Studienrichtung II mit dem Zweitfach (einzufügen)]

bestanden und in den einzelnen Modulprüfungen folgende Noten erhalten:

Modul	Note **)	Credits	Prüferin/Prüfer *)	Art der Prüfung	Datum der Prüfung
1.					
2.					
3.					

Thema der Master-Arbeit:

Note: **)

Für die Master-Arbeit wurden Credits vergeben.

Gesamtnote der Master-Prüfung: **)

Göttingen, den

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende *) des Prüfungsausschusses

.....

(Siegel der Hochschule)

*) Nichtzutreffendes streichen.

***) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Georg-August-Universität Göttingen
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Master-Urkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen,
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *).....,
geb. am *)..... in *).....,
den Hochschulgrad

“Master of Science (M.Sc.)” in Business and Human Resource Education,

nachdem sie/er *) die Master-Prüfung im Studiengang Wirtschaftspädagogik
gemäß Prüfungsordnung vom *).....
am *)..... bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Göttingen, den *).....

.....
Die Dekanin/der Dekan *)

.....
Die Vorsitzende/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses *)

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen.

Georg-August-Universität Göttingen
Faculty of Economic Sciences

Master's Certificate

The Georg August University Göttingen

Faculty of Economic Sciences

certifies that

Ms./Mrs./Mr. *).....,

born on *).....in *).....,

has been awarded the degree

“Master of Science (M.Sc.)” in Business and Human Resource Education

on *).....

upon successful completion of the Master's examination

in the Graduate Program in Business and Human Resource Education

pursuant to the examination regulations of *).....

(Seal of the University)

Göttingen, *).....

.....
Dean of the Faculty of Economic Sciences *) Chairman of the Examination Committee *)

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen.

Diploma supplement

This diploma supplement follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name:

1.2 Given Name:

1.3 Date of Birth:

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of the qualification and the title conferred:

2.2 Main field(s) of study for the qualification:

2.3 Name and status of awarding institution (in original language):

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language):

2.5. Language of instruction/examination:

3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of qualification:

3.2 Official length of programme:

3.3 Access requirements:

4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

4.2 Programme requirements:

4.3 Programme details and the individual grades/marks obtained:

4.4 Grading scheme:

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further studies:

5.2 Professional status:

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

6.2 Further Information Sources:

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

[....]

[....]

Certification Date: _____

Prof. Dr.

Chairman

Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2000.
² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

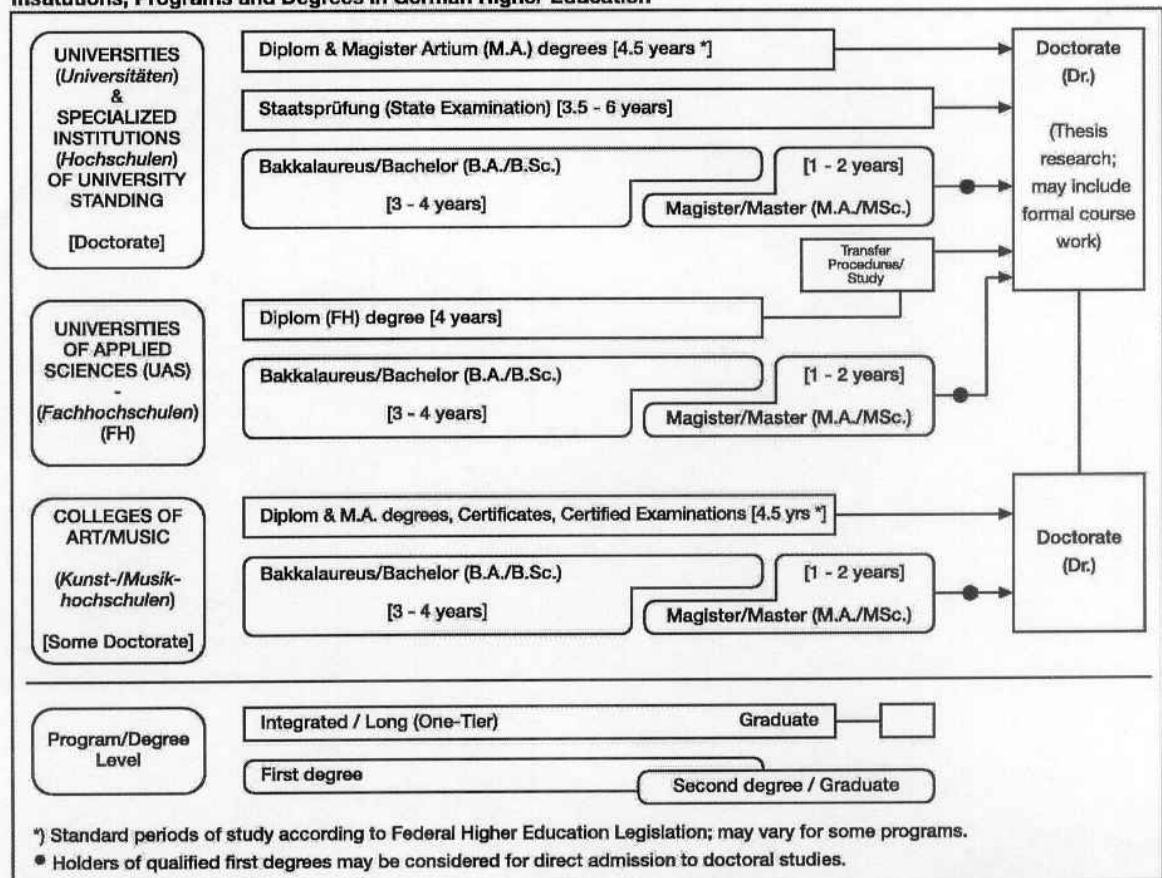
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table I provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Anlage 4: Erläuterungen zu Credit-Zuweisung und Workload-Bestimmung

(1) Rahmendaten für die Vergabe von Credits

Für den Workload eines gesamten Studienjahres werden 60 Credits vergeben; je Semester 30 Credits.

Der Workload eines Studienjahres umfasst ca. 1800 Arbeitsstunden (45 Wochen a 40 Arbeitsstunden in der Vorlesungsperiode sowie in der vorlesungsfreien Zeit).

Somit umfasst 1 Credit ca. 30 Stunden Workload.

Credits können nur vergeben werden, wenn die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung und somit das Erreichen des Lernziels nachgewiesen wurde. Daher ist eine Leistungsüberprüfung und eine Bewertung mindestens mit „bestanden/nicht bestanden“ Voraussetzung für die Credit-Vergabe.

(2) Definition des Workload

Der Workload umfasst den gesamten Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Studienjahres) erbracht werden muss.

Dazu gehören:

- Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren, Praktika etc.),
- Zeit für eigene Vor- und Nachbereitung der Kontaktstunden,
- Zeit für die Erstellung von schriftlichen Hausarbeiten, Projektarbeiten u.ä.,
- Zeit für Prüfungsvorbereitung,
- Zeit für die Prüfung selbst.

(3) Bestimmung des Workload

Die Zuweisung von Credits zu einzelnen Modulen bzw. zu Master-Arbeiten, Praktika etc. erfolgt zunächst anhand des erwarteten Anteils der jeweiligen Lerneinheit am gesamten Arbeitsaufwand des Studienjahres. Dabei wird für einen Arbeitsaufwand von 1/60 des Jahres-Workload 1 Credit vergeben.

Die korrekte Zuweisung der Credits zu den Lerneinheiten des Studiengangs wird regelmäßig evaluiert und ggf. erforderliche Anpassungen vorgenommen.

Anlage 5: Modulkatalog

Modul_Nr	Modulbezeichnung	Credits	Lehr- und Lernformen	Leistungsnachweis
M.wip.01	Lernen und Lehren II: Didaktische Modelle in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung	6	Vorlesung mit Übung (4 SWS), Selbststudium: Die Lerninhalte der Vorlesung werden im Rahmen der Übung in konkrete didaktische Entscheidungen umgesetzt.	Erstellung und Präsentation eines theoretisch akzentuierten Unterrichtsentwurfs sowie Klausur (90 Min)
M.wip.02	Forschungsmethoden	6	Vorlesung (2 SWS), experimentelles Praktikum (2 SWS)	Klausur (90 Min), Präsentation der experimentellen Arbeitsaufträge
M.wip.03	Schulpraktische Übungen	12	Vorlesung (1 SWS) mit experimentellem Praktikum (3 SWS) und Schulphase	Portfolio: Fallbearbeitung, Präsentation der experimentellen Arbeitsaufträge, theoriegeleitete Ausarbeitung und Durchführung einer Lehrübung, Praktikumsbericht
M.wip.04	Diagnostik und Evaluation	3	Seminar mit praktischen Übungen (2 SWS)	Verschiedene Formen individuell zuordenbarer Leistungen (Portfolio)
M.wip.05	Hypermediales Lernen und Lehren	3	Seminar mit praktischen Übungen (2 SWS)	Verschiedene Formen individuell zuordenbarer Leistungen (Portfolio)
M.wip.06	Lernen und Lehren III (Vertiefende Spezialthemen im Wechsel)	3	Seminar mit praktischen Übungen (2 SWS)	Verschiedene Formen individuell zuordenbarer Leistungen (Portfolio)
M.wip.07	Institutionelle und bildungspolitische Bedingungen des Lernens und Lehrens II (Vertiefende Spezialthemen im Wechsel)	3	Seminar mit praktischen Übungen (2 SWS)	Verschiedene Formen individuell zuordenbarer Leistungen (Portfolio)
M.wip.08	Examenscolloquium Wirtschaftspädagogik	6	Angeleitetes Selbststudium	Vortrag, Aussprache über den Vortrag, mündliche Prüfung (ca 30 Min)
M.frs.01	Basismodul Finanzierung der Unternehmung (vorläufiger Titel)	8	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (120 Min)
M.frs.02	Basismodul Rechnungslegung	8	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (120 Min)
M.frs.03	Basismodul: Besteuerung der Unternehmung	8	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Hausaufgaben, Klausur(120 Min)
M.frs.04	Risikothorie und finanzwirtschaftliches Risikomanagement	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.frs.05	Kreditrisikomanagement	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.frs.06	Externe Rechnungslegung der Kreditinstitute	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.frs.07	Projekt: Financial Engineering	8	Projektseminar (2 SWS), Selbststudium	Projektarbeit und Vortrag
M.frs.08	Probleme der Rechnungslegung von Banken nach IFRS	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.frs.09	Finanzmarkttheorie, Bewertungstheorie und finanzwirtschaftliches Investment	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.frs.10	Controlling und finanzielle Führung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (1 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.frs.11	Externe Unternehmensrechnung und Kapitalmarkt	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (1 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.frs.12	Seminar in Finanzcontrolling	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.frs.13	Einzelfälle zur Rechnungslegung	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), ggf. Hausarbeit
M.frs.14	Rechnungslegung ausgewählter Unternehmen	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (1 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.frs.15	Wirtschaftsprüfung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (1 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.frs.16	Konzernbesteuerung	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Referat, Klausur (90 Min)
M.frs.17	Besteuerungsverfahren	4	Kolloquium (2 SWS), Selbststudium	Klausur (60 Min)
M.frs.18	Einzelfragen der Unternehmensbesteuerung	4	Kolloquium (2 SWS), Selbststudium	Klausur (60 Min)
M.frs.19	Besteuerung von Unternehmen unter dem Einfluss des Europarechts	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.frs.20	Projekt M&A, Finanzierung unter Besteuerung	8	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausaufgaben, Hausarbeit, Referat
M.frs.21	Projekt Finanzielle Führung internationaler Unternehmen	8	Seminar (2 SWS), Gruppenarbeit, Selbststudium	Hausaufgaben, Hausarbeit, Referat
M.frs.22	Alternativer Risikotransfer (ART)	6	Seminar (3 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.frs.23	Integriertes Risk Management (IRM)	6	Seminar (3 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.man.01	(General) Management	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.02	Controlling	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.03	Informationsmanagement	6	Übung (2 SWS), Praktikum (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.04	Unternehmensplanung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Klausur (90 Min)
M.man.05	Seminar und/oder Projekt 1 (General) Management	8	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Präsentation
M.man.06	Seminar und/oder Projekt 2 "Controlling"	8	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Projektarbeit, Referat, Klausur (90 Min)
M.man.07	Seminar zum Informationsmanagement	8	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.man.08	Seminar und/oder Projekt 4 "Unternehmensplanung"	8	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Projektarbeit, Präsentation, Klausur (90 Min)
M.man.09	Investitionsorientiertes Controlling	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.10	Rechnungswesenorientiertes Controlling	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.11	Unternehmensplanung und Controlling	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.12	Seminar: übergreifende Fallstudie der Unternehmenssteuerung	6	Seminar (2 SWS), Gruppenarbeit, Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag, Studienarbeit, Klausur (90 Min)
M.man.13	Unternehmensplanspiel PUMA oder ComPAQ	6	Vorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS), Gruppenarbeit, Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag, Entscheidungsfindung Klausur (90 Min)
M.man.14	Logistikmanagement	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.15	Standort, Produktion, Logistik	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.16	Produktionsplanung und -steuerung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.17	Unternehmensplanspiel SIM-LOG	4	Übung (3 SWS), Gruppenarbeit, Selbststudium	Klausur (60 Min)
M.man.18	Seminar: Übergreifende Fallstudien der Logistischen Systeme	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit als Ergebnis der Gruppenarbeit, mündliche Beteiligung
M.man.19	Personelle Verfügbarkeit	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)

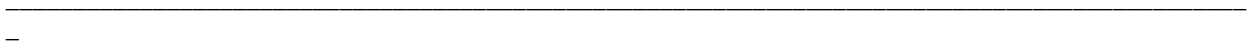
Modul_Nr	Modulbezeichnung	Credits	Lehr- und Lernformen	Leistungsnachweis
M.man.20	Personelle Wirksamkeit	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.21	Strukturgestaltung	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.22	Arbeitsemotionen	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.23	Karrieremanagement	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.man.24	Fallstudie zum Software-Engineering	8	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.man.25	Methoden der Entscheidungsfindung (II)	8	Vorlesung (2 SWS), Praktikum (2 SWS), Selbststudium	Klausur (120 Min)
M.man.26	Planspiel OPEX	8	Übung (2 SWS), Praktikum (2 SWS), Selbststudium	Klausur (120 Min)
M.man.27	Praktische Anwendungen ausgewählter Methoden	6	Seminar (ca 1 SWS), Projektarbeit, Selbststudium	Projektbericht (Gruppenleistung) sowie eine Abschlusspräsentation (Einzelleistung)
M.man.28	Seminar zur Unternehmensführung	8	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.man.28	Studienprojekt	8	Seminar (2 SWS), Gruppenarbeit, Selbststudium	Schriftliche Dokumentation der Projektergebnisse (Gruppenleistung) Kurzvortrag der einzelnen Gruppenmitglieder (Einzelleistung)
M.mdm.01	Modellierung und Systementwicklung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (120 Min), Übungsaufgaben
M.mdm.02	Integrierte Anwendungssysteme	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (120 Min), Übungsaufgaben
M.mdm.03	Distribution	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Referat, Klausur (90-120 Min)
M.mdm.04	Marketing	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Referat und Klausur (90 Min)
M.mdm.05	Synergiemodul „Controlling im Multi Channel Marketing“	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag, Klausur (90 Min)
M.mdm.06	Synergiemodul „Informationssysteme in der Supply Chain“	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag, Klausur (90 Min)
M.mdm.07	Projektseminar/Forschungsseminar	18	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Seminar (2 SWS), PC-Kurs (2 SWS)	Hausarbeit, Referat, Klausur (90 Min)
M.mdm.08	Wahlveranstaltung "Beschaffungsmarketing"	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Referat und Klausur (90 Min)
M.bwl.01	Ausgewählte Probleme der Betriebswirtschaftslehre I	6	wechselnd	wechselnd
M.bwl.02	Ausgewählte Probleme der Betriebswirtschaftslehre II	6	wechselnd	wechselnd
M.bwl.03	Ausgewählte Probleme der Betriebswirtschaftslehre III	8	wechselnd	wechselnd
M.bwl.04	Ausgewählte Probleme der Betriebswirtschaftslehre IV	6	wechselnd	wechselnd
M.bwl.05	Ausgewählte Probleme der Betriebswirtschaftslehre V	6	wechselnd	wechselnd
M.win.01	Mobilkommunikation I	3	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (60 Min)
M.win.02	Mobilkommunikation II	3	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (60 Min)
M.vwl.01	Fortgeschrittene Mikroökonomik	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.02	Grundlagen der empirischen Wirtschaftsforschung	6	Vorlesung (2 SWS), Praktikum/Übung am PC (2 SWS)	Klausur (90 Min)
M.vwl.03	Markoökonomik offener Volkswirtschaften	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), Thesenpapier
M.vwl.04	Reale Außenwirtschaft	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.05	Internationale Wirtschaftspolitik	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), Thesenpapier
M.vwl.06	Europäische Wirtschaftspolitik	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), Thesenpapier
M.vwl.07	Institutionenökonomik I: Ökonomische Analyse des Rechts	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), Hausaufgaben
M.vwl.08	Institutionenökonomik II: Experimentelle Wirtschaftsforschung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), Hausaufgaben
M.vwl.09	Entwicklungsökonomie I: Makrofragen der Entwicklungsökonomik	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.10	Entwicklungsökonomie II, Mikrofragen der Entwicklungsökonomie	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.11	Entwicklungsökonomie III, Regional Perspectives in Development Economics	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (60 Min), ggf. Hausarbeit
M.vwl.12	Konjunkturtheorie	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.13	Wachstumstheorie	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.14	Theorie und Empirie der Wohlfahrtsökonomie	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.15	Allgemeine Steuerlehre	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.16	Staatsverschuldung und Soziale Sicherung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.17	Fiskalwettbewerb und Föderalismus in Europa	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), Hausarbeit
M.vwl.18	Geldtheorie und Europäische Geld- und Währungspolitik	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.19	Economic Development of Africa	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (60 Min), ggf. Hausarbeit
M.vwl.20	Advanced Development Economics	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), ggf. Hausarbeit
M.vwl.21	Regionalökonomik und Mittelstandsforschung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.22	Gender and Development	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (60 Min), ggf. Hausarbeit
M.vwl.23	Analysis of Micro Data	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), Hausarbeit
M.vwl.24	Seminar zur außenwirtschaftlichen und makroökonomischen Lage Lateinamerikas	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.vwl.25	Seminar zur sozioökonomischen und strukturellen Lage Lateinamerikas im 21. Jahrhundert	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.vwl.26	Seminar zur Entwicklungsökonomie (Entwicklungsökonomie IV)	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Diskussionsbeiträge, Hausarbeit, Vortrag
M.vwl.27	Seminar zu aktuellen Fragen der Regionalökonomik und Mittelstandsforschung	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.vwl.28	Seminar zur Internationalen Wirtschaftspolitik	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag, Diskussionsbeteiligung
M.vwl.29	Seminar zur Europäischen Wirtschaftspolitik	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag, Diskussionsbeteiligung
M.vwl.30	Seminar zur realen Außenwirtschaft	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.vwl.31	Seminar zur Geld- und Währungstheorie	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag

Modul_Nr	Modulbezeichnung	Credits	Lehr- und Lernformen	Leistungsnachweis
M.vwl.32	Seminar zur Politischen Ökonomie internationaler Organisationen	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.vwl.33	Seminar zur Politischen Ökonomie	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.vwl.34	Seminar zur Wirtschaftstheorie	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.vwl.35	Globalisierungstendenzen und ihre Auswirkungen auf die Dritte Welt	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), fakultativ Hausarbeit
M.vwl.36	Übung zur internationalen Wirtschaft	6	Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), Hausarbeit, Hypothesen in noch festzulegender Kombination
M.vwl.37	Ausgewählte Probleme der Volkswirtschaftslehre I	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.38	Ausgewählte Probleme der Volkswirtschaftslehre II	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.39	Ausgewählte Probleme der Volkswirtschaftslehre III	8	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.vwl.40	Ausgewählte Probleme der Volkswirtschaftslehre IV	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.vwl.41	Ausgewählte Probleme der Volkswirtschaftslehre VI	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
M.qmw.01	Angewandte statistische Modellierung	6	Vorlesung (2 SWS), Praktikum/Übung am PC (2 SWS)	Klausur (90 Min)
M.qmw.02	Ausgewählte Kapitel der angewandten Statistik	6	Vorlesung (2 SWS), Praktikum/Übung am PC (2 SWS)	Klausur (90 Min)
M.qmw.03	Fortgeschrittene Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.qmw.03	Ökonometrie	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
M.www.01	Start-Up-Seminar Wirtschaftsgeschichte	4	Seminar (2 SWS), Gruppendiskussion, Lektürekurs, eigenständige Recherchen, Selbststudium	Kurzreferat, studienbegleitende Aufgaben, Klausur
M.www.02	Intensivmodul Wirtschaftsgeschichte	16	Seminar (2 SWS), Übung (2 SWS), Hauptseminar (2 SWS), Gruppendiskussion, Lektürekurs, Selbststudium	2 Klausuren (je 90 Minuten), Referat, Hausarbeit
M.www.03	Kolloquium Wirtschafts- und Sozialgeschichte	4	Kolloquium (2 SWS), Referat, Gruppendiskussion, Lektürekurs, Selbststudium	Referat
M.www.04	Anfänge der Globalisierung. Die europäische Weltwirtschaft, 1500-1900	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
M.www.05	Geschichte der Weltwirtschaft seit 1900	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
M.www.06	Einführung in die moderne Unternehmensgeschichte	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
M.www.07	Grundzüge der europäischen Industrialisierung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
M.www.08	Wirtschafts- und Sozialgeschichte Großbritanniens, 1851-1914	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
M.www.09	Von „emerging economy“ zum modernen Industriestaat. Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands im langen 19. Jahrhundert	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
M.www.10	Vom Weltkrieg zur Weltwirtschaftskrise. Deutschland 1914-1932	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
M.www.11	Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Nationalsozialismus	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
M.www.12	Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Bundesrepublik Deutschland	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben

Modul_Nr	Modulbezeichnung
ssg.03	Wirtschaftsfranzösisch I
ssg.04	Wirtschaftsfranzösisch II
ssg.05	Spanisch für Wirtschaftswissenschaftler I
ssg.06	Spanisch für Wirtschaftswissenschaftler II
ssg.07	Englisch Grundstufe II
ssg.08	Englisch Grundstufe III
ssg.09	Englisch Mittelstufe I
ssg.10	Englisch Mittelstufe II
ssg.11	Englisch Oberstufe I
ssg.12	Englisch Oberstufe II
ssg.13	Advanced Oral Skills I
ssg.14	Advanced Oral Skills II
ssg.15	Public Speaking (Intensive course)
ssg.16	Französisch Grundstufe I
ssg.17	Französisch Grundstufe II
ssg.18	Französisch Mittelstufe I
ssg.19	Französisch Mittelstufe II
ssg.20	Französisch Oberstufe I
ssg.21	Französisch Oberstufe II
ssg.22	Französisch: Mündliche Sprachpraxis
ssg.23	Analyse des actualités
ssg.24	Brasilianisches Portugiesisch Grundstufe I
ssg.25	Brasilianisches Portugiesisch Grundstufe II
ssg.26	Brasilianisches Portugiesisch Mittelstufe
ssg.27	Brasilianisches Portugiesisch Oberstufe
ssg.28	Spanisch Grundstufe I
ssg.29	Spanisch Grundstufe II
ssg.30	Spanisch Mittelstufe I
ssg.31	Spanisch Mittelstufe II
ssg.32	Italienisch Grundstufe I
ssg.33	Italienisch Grundstufe II
ssg.34	Italienisch Mittelstufe
ssg.35	Italienisch Oberstufe I
ssg.36	Italienisch Oberstufe II
ssg.37	Russisch Grundstufe I
ssg.38	Russisch Grundstufe II
ssg.39	Russisch Mittelstufe I
ssg.40	Russisch Mittelstufe II
ssg.41	Russisch Oberstufe I
ssg.42	Russisch Oberstufe II
ssg.43	Grundlagen der Argumentationstheorie
ssg.44	Literatur fürs Ohr: Hörbücher
ssg.45	Sprechwissenschaftliches Kolloquium
ssg.46	Grundkurs Rhetorik: Freie Rede
ssg.47	Aufbaukurs: Argumentation
ssg.48	Aufbaukurs: Gespräch
ssg.49	Theorie der Rhetorik
ssg.50	Grundkurs zum Sprechen: Atem - Stimme - Artikulation
ssg.51	Kreativität und Kommunikation
ssg.52	Verführung durch Rhetorik
ssg.53	Literarische Rede praktisch
ssg.54	Höranalyse
ssg.55	Präsentieren mit Medien
ssg.56	Stimmdiagnostik
ssg.57	Meine Stimme - mein Sprechen
ssg.58	Psychologische Gesprächsführung nach Milton Erickson

Modulanforderungen für das Zweitfach sind den Modulkatalogen der jeweiligen anbietenden Fakultäten zu entnehmen.

Da die übrigen Fakultäten der Georg-August-Universität Göttingen mittlerweile ebenfalls begonnen haben ihre Studienstrukturen umzustellen, kann das importierte Modulangebot der Wahlbereiche noch nicht abschließend aufgeführt werden. Dies wird, sobald Entscheidungen getroffen sind und Angebote vorliegen, nachgeholt.



Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 29.06.2005 und nach Stellungnahme des Senats vom 15.06.2005 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.07.2005 die Studienordnung für den Master-Studiengang in Wirtschaftspädagogik genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)). Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Studienordnung
für den Master-Studiengang in Wirtschaftspädagogik
Georg-August-Universität Göttingen**

In dieser Studienordnung wird die Bezeichnung MPO als Abkürzung für die Prüfungsordnung für das Master-Studium in Wirtschaftspädagogik an der Georg-August-Universität Göttingen verwendet.

Inhaltsverzeichnis

Ziele, Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienorganisation

Gestaltung und Gliederung des Studiums

- § 4 Studienrichtungen
- § 5 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule
- § 6 Lehr- und Lernformen

Master-Prüfung

- § 7 Prüfungsangebote und Prüfungsleistungen
- § 8 Credits
- § 9 Anfertigung der Master-Arbeit
- § 10 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 11 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen oder Modulen

Ergänzende Bestimmungen

§ 12 Studienberatung

§ 13 Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis

§ 14 Geltungsbereich

§ 15 Schlussbestimmungen

Ziele, Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

§ 1 Ziele des Studiums

(1) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften sowie ggf. des Zweifachs wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, zu vermitteln und selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten. Der Master-Studiengang wird mit zwei Studienrichtungen angeboten.

(2) ¹Durch eine Schwerpunktbildung im Rahmen des Master-Studiengangs sollen Studierende in die Lage versetzt werden, spezifische Berufsqualifikationen nach Wahl in wirtschaftspädagogischen und betriebswirtschaftlichen Schwerpunktgebieten zu erwerben. ²In der Studienrichtung II erfolgt eine Spezialisierung im Hinblick auf das gewählte Zweifach.

(3) Das Master-Studium in Wirtschaftspädagogik dient auch dem Zweck zu überprüfen, ob eine ausreichende Eignung und Neigung der oder des Studierenden vorhanden ist, um ein Promotionsstudium zu beginnen.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Nachzuweisende Voraussetzungen

Zum Master-Studium in Wirtschaftspädagogik mit dem Abschluss „Master of Science“ in Business and Human Resource Education kann nur zugelassen werden, wer die in der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung („Zulassungsordnung“) zu diesem Studiengang aufgeführten Kriterien erfüllt.

(2) Empfohlene Kenntnisse

¹Für das Master-Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und der EDV dringend erforderlich. ²Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres Bachelor-Studiums nicht besser als befriedigend waren, und deren Englisch- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 3 Studienorganisation

(1) Studienbeginn

¹Das Master-Studium kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester begonnen werden. ²Den Wechsel aus einem anderen Studiengang regelt § 10 MPO.

(2) Studiendauer

Die Fakultät stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in vier Semestern abzuschließen (§ 3 Abs. 2 MPO).

Gestaltung und Gliederung des Studiums

§ 4 Studienrichtungen

(1) ¹Das Master-Studium in Wirtschaftspädagogik umfasst die zwei Studienrichtungen I und II.

²Die Studienrichtung I beinhaltet neben einem wirtschaftspädagogischen Pflichtbereich, einem Wahlbereich und der Master-Arbeit einen betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtbereich. ³Die Studienrichtung II beinhaltet neben einem wirtschaftspädagogischen Pflichtbereich, einem Wahlbereich und der Master-Arbeit das Studium eines Zweifachs (Volkswirtschaftslehre, Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Mathematik, Informatik und Wirtschaftsinformatik, Evang. Theologie, Sport).

(2) ¹Das Master-Studium in Wirtschaftspädagogik kann nur in einer der beiden Studienrichtungen absolviert werden. ²Näheres regeln die Prüfungs- und die Zulassungsordnung für diesen Studiengang.

§ 5 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule

(1) ¹Die zum Bestehen der Master-Prüfung notwendigen 120 Credits werden über Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie über die Master-Arbeit erworben. ²Pflichtmodule für beide Studienrichtungen umfassen 42 Credits im Bereich Wirtschaftspädagogik und die Master-Arbeit (30 Credits). ³Darüber hinaus gilt:

- a) Studierende der Studienrichtung I müssen alle „Basismodule“ eines der drei betriebswirtschaftlichen Master-Studiengänge (insgesamt 24 Credits) absolvieren. Weitere 24 Credits sind über Wahlmodule der Studienrichtung I zu erbringen.

Eine Empfehlung für den Aufbau des Studiums der Ausrichtung I gibt folgende Übersicht:

Wirtschaftspädagogik (insg. 42 Credits) 15 Credits		Basismodule BWL (24 Credits)	1. Semester: 30 Credits
15 Credits	Wahlmodule (24 Credits)		2. Semester: 30 Credits
12 Credits			3. Semester: 30 Credits
Master-Arbeit 30 Credits			4. Semester: 30 Credits

b) Studierende der Studienrichtung II müssen 36 Credits im jeweiligen Zweitfach (Volkswirtschaftslehre, Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Mathematik, Informatik und Wirtschaftsinformatik, Evang. Theologie, Sport) erbringen. Weitere 12 Credits sind über Wahlmodule der Studienrichtung II zu erbringen.

Eine Empfehlung für den Aufbau des Studiums der Ausrichtung II gibt folgende Übersicht:

Wirtschaftspädagogik (insg. 42 Credits) 15 Credits		Zweifach (36 Credits)	1. Semester: 30 Credits
15 Credits	Wahlmodule (12 Credits)		2. Semester: 30 Credits
12 Credits			3. Semester: 30 Credits
Master-Arbeit 30 Credits			4. Semester: 30 Credits

(2) Pflichtmodule "Wirtschaftspädagogik" (42 Credits)

Lernen und Lehren II: Didaktische Modelle in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung	6 Credits
Forschungsmethoden	6 Credits
Schulpraktische Übungen	12 Credits
Diagnostik und Evaluation	3 Credits
Hypermediales Lernen und Lehren	3 Credits
Wirtschaftspädagogisches Kolloquium	6 Credits
Lernen und Lehren III	3 Credits
Institutionelle und bildungspolitische Bedingungen des Lernens und Lehrens II	3 Credits

Einzelheiten ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

(3) Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule der Studienrichtung I (24 Credits)

¹Es müssen alle Basismodule eines betriebswirtschaftlichen Master-Studiengangs absolviert werden, d.h.

entweder (Master-Studiengang in Finanzen, Rechnungswesen und Steuern):

- „Basismodul Finanzierung“	8 Credits
- „Basismodul Rechnungslegung“	8 Credits
- „Basismodul Besteuerung“	8 Credits

oder (Master-Studiengang in Unternehmensführung)

- „General Management“	6 Credits
- „Controlling“	6 Credits
- „Informationsmanagement“	6 Credits
- „Unternehmensplanung“	6 Credits

oder (Master-Studiengang in Marketing und Distributionsmanagement)

- 2 „Basismodule Marketing und Distribution“	12 Credits
- 2 „Basismodule Wirtschaftsinformatik“	12 Credits.

²Es wird empfohlen, die Basismodule innerhalb der ersten beiden Semester zu absolvieren.

(4) Wahlmodule

a) Studienrichtung I: ¹Es sind 24 Credits zu erbringen. ²Diese Credits können frei aus dem Angebot für die Studienrichtung I des Master-Studiengangs in Wirtschaftspädagogik gewählt werden. ³Es wird empfohlen, ein Seminar oder Projekt in dem gewählten betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt ergänzend zu belegen. ⁴Eine Aufstellung der jeweils wählbaren Module ist dem Modulkatalog zu entnehmen.

b) Studienrichtung II: ¹Es sind 12 Credits zu erbringen. ²Diese Credits können frei aus dem Angebot für die Studienrichtung II des Master-Studiengangs in Wirtschaftspädagogik gewählt

werden. ³Eine Aufstellung der jeweils wählbaren Module ist dem Modulkatalog zu entnehmen.

(5) Zweifachmodule der Studienrichtung II

¹Im Zweifach sind insgesamt 36 Credits zu erbringen. ²Die Module, die für das Zweifach zu absolvieren sind, sind den Modulkatalogen der Fakultäten, denen die jeweiligen Zweifächer zugeordnet sind, zu entnehmen. ³Sollten diese 36 Credits nicht ausgeschöpft werden können, so sind sie durch Credits aus dem Modulangebot der Studienrichtung II zu ergänzen.

§ 6 Lehr- und Lernformen

(1) ¹Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Pflichtmodulen durch Vorlesungen und Übungen, in der Regel mit Unterstützung durch wissenschaftliche Mitarbeiter. ²Zusätzlich zu den Lehrformen in den Pflichtmodulen gibt es in den Wahlpflicht- und Wahlmodulen Hausarbeitenseminare, Fallstudien Seminare, Planspiele und Kolloquien. ³Die genauen Kriterien für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar werden von der jeweiligen Veranstaltungsleiterin bzw. dem jeweiligen Veranstaltungsleiter festgelegt und durch Aushang und im Modulhandbuch rechtzeitig bekannt gegeben. ⁴Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht verändert werden.

(2) ¹Vorlesungen sind vor allem auf mündlichen Vorträgen basierende Lehrveranstaltungen über ein Wissensgebiet. ²Übungen sind Veranstaltungen, die der Vertiefung und Anwendung der Kenntnisse über ein Wissensgebiet dienen, z. B. durch Fallstudien, Übungsaufgaben und Klausurübungen. ³Übungen werden in der Regel von wissenschaftlichen Mitarbeitern betreut. ⁴Sie haben in der Regel eine Teilnehmerzahl von bis zu 40 Studierenden. ⁵Seminare sind Lehrveranstaltungen, in der die bzw. der Studierende in Form von Hausarbeiten und Referaten, Fallstudien, mündlichen Vorträgen und Diskussionen unter Anleitung der Veranstalterin oder des Veranstalters lernt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. ⁶Ein Seminar hat in der Regel bis zu 25 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer. ⁷Ein Planspiel ist eine Lehrveranstaltung, in denen die Studierenden ihre erworbenen Fachkenntnisse im Rahmen einer Simulation wirtschaftlicher Abläufe anwenden. ⁸Kolloquien zielen auf die Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen des Faches und dienen der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. ⁹Darüber hinaus begleitet ein Kolloquium die abschließende Phase des Studiengangs, in der die schriftliche Arbeit erstellt wird. ¹⁰Dafür bieten sie ein Arbeitsforum. ¹¹Lehrveranstaltungen können auch von Personen angeboten werden, die nicht Mitglied einer Fakultät der Universität Göttingen sind.

(3) ¹Als Lernform ist neben Einzel- auch Gruppenarbeit möglich. ²Die Gruppenarbeit dient dazu, die durch Einzelarbeit und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse durch Diskussion in der Gruppe zu vertiefen. ³Referate und Hausarbeiten können ebenfalls als Gruppenarbeiten ange-

fertigt werden, wenn die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter dies vorsieht und wenn der Beitrag jedes einzelnen eindeutig bewertbar ist.

(4) ¹Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen. ²Dem wissenschaftlichen Selbststudium als integrallem Bestandteil des Studiums kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens und der Befähigung zur selbständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben zu.

Master-Prüfung

§ 7 Prüfungsangebote und Prüfungsleistungen

(1) Das Master-Studium wird mit der Master-Prüfung abgeschlossen, die aus den Prüfungsleistungen in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichen sowie der Anfertigung der Master-Arbeit besteht.

(2) Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(3) ¹Veranstaltungen zu Pflichtmodulen werden mindestens einmal innerhalb von zwei Semestern angeboten. ²Veranstaltungen zu Wahlpflichtmodulen werden mindestens einmal innerhalb von drei Semestern angeboten.

(4) Prüfungen zu Pflichtmodulen werden in jedem Semester angeboten.

§ 8 Credits

(1) ¹Mit dem Bestehen von Prüfungsleistungen werden Credits erworben (§ 3 Abs. 4 MPO). ²Die für das Erreichen der einem Modul zugeordneten Credits erforderlichen Leistungsnachweise sind dem Modulkatalog der MPO zu entnehmen.

(2) Auf Antrag wird jeder bzw. jedem Studierenden nach Abschluss des Semesters eine Bescheinigung ausgestellt, die die bisher erbrachten Credits zusammenfasst.

(3) ¹Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfasst. ²Der Antrag ist an die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 9 Anfertigung der Master-Arbeit

(1) ¹Die Master-Arbeit hat zwei Bestandteile: Die schriftliche Master-Arbeit sowie die Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die Studierende bzw. der Student die eigene Arbeit präsentiert. ²Die Teilnahme und die Präsentation sind verpflichtend, werden aber nicht bewertet.

³Die Präsentation soll vor der Fertigstellung der schriftlichen Master-Arbeit stattfinden. ⁴Näheres regelt § 8 Abs. 7 MPO.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 20 Wochen.

(3) Die Studierende bzw. der Studierende kann für das Thema der Arbeit Vorschläge machen.

(4) Kriterien und Fristen für eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit, für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit und Korrekturfristen sowie weitere Einzelheiten zur Durchführung der Master-Arbeit sind in § 8 MPO geregelt.

§ 10 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

¹Mit Ausnahme des Wirtschaftspädagogischen Kolloquiums bestehen für die Teilnahme an Prüfungen zu Modulen, die die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät anbietet, keine modulspezifischen Voraussetzungen. ²Für die Teilnahme an den Modulen können jedoch Empfehlungen ausgesprochen werden, andere Module zuvor zu belegen, welche notwendige bzw. nützliche Vorkenntnisse für das betreffende Modul vermitteln. ³Diese sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. ⁴Zur mündlichen Prüfung des Wirtschaftspädagogischen Kolloquiums kann nur zugelassen werden, wer bereits 36 Credits im Bereich Wirtschaftspädagogik erbracht hat. ⁵Für Prüfungen zu Modulen, die eine andere Fakultät anbietet, gelten die Voraussetzungen, die diese Fakultät festlegt.

§ 11 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen oder Modulen

(1) ¹Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden

- a) auf Studierende; welche die nach der Studien- oder Prüfungsordnung oder einer speziellen Regelung für diese Veranstaltung geforderte Qualifikation nachweisen oder
- b) wenn die inhaltliche Eigenart der Veranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich macht.

²Die Bedingungen des Zugangs sind im Voraus bekannt zu geben. ³Die Verteilung der Plätze erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. ⁴Im Konfliktfall entscheidet der Fakultätsrat.

(2) ¹Beim Zugang zu Veranstaltungen mit nach Abs. 1 Nr. 2 beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Studierende fakultätsinterner Studiengänge oder solcher Studiengänge, für welche die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Lehrexporte erbringt, haben für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs beziehen, Vorrang vor Studierenden fakultätsexterner Studiengänge.
- b) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben. Ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studierenden, die die Voraussetzungen nach Satz 1 im vor-

herigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder wegen der Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung in einem zugleich studierten Teilstudiengang nicht angenommen haben. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen.

c) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um ein Semester abweichen oder die Veranstaltung im vorangegangenen Semester nicht erfolgreich abschließen konnten oder wegen Krankheit – ohne beurlaubt zu sein – die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten. Das Vorliegen einer Erkrankung ist durch fachärztliches Attest zu belegen.

d) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um zwei oder mehr Semester abweichen.

e) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Studienordnung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird und die die Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen.

f) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe d) um ein oder mehr Semester abweichen.

g) Anmeldungen von Studierenden, die die Veranstaltung als Wahlveranstaltung im Rahmen ihres Studiengangs besuchen wollen.

h) Weitere Anmeldungen von Studierenden.

²Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung oder, sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit zwischen Bewerbern besteht, das Los. ³Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. ⁴Der Anspruch auf eine Teilnahme an einer Pflichtveranstaltung kann bis zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, bis zu dem der Erwerb des Leistungsnachweises oder der Prüfungsleistung noch möglich ist. ⁵Der Zugang zu der Pflichtveranstaltung nach den Ranggruppen d) bis g) steht solange unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

(3) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung nach Abs. 2 berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen a) bis c) erwarten lässt.

(4) ¹Der Fakultätsrat kann ein von dem Verfahren nach Abs. 2 und 3 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen in seinem Bereich einrichten. ²Die Präsidentin oder der Präsident kann im Einvernehmen mit den beteiligten Fakultäten ein von dem Verfahren nach Abs. 2 und 3 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen für mehrere Bereiche einrichten.

Ergänzende Bestimmungen

§ 12 Studienberatung

- (1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die vom Fachbereich eingerichtete Studienberatung aufzusuchen.
- (2) ¹Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung und der Erstellung der persönlichen Studienpläne erfolgt insbesondere durch eine Einführungsveranstaltung der Fakultät, welche zu Beginn jedes Semesters statt findet. ²Termin und Ort der Einführungsveranstaltung werden durch Ankündigungen im Internet und durch Aushänge bekannt gegeben.
- (3) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der für die wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschüsse zuständigen Geschäftsstelle.
- (4) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des Master-Studiengangs und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.
- (5) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters werden im Vorlesungsverzeichnis und im Studienführer des Fachbereichs sowie durch Ankündigungen im Internet und Aushänge bekannt gegeben.

§ 13 Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis

- (1) ¹Das vom Fakultätsrat beschlossene Modulhandbuch des Master-Studiengangs in Wirtschaftspädagogik enthält eine Übersicht über alle Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Studiengangs sowie deren Beschreibungen. ²Die Modulbeschreibungen umfassen die Bezeichnung des Moduls in deutscher und englischer Sprache, Angaben zum Veranstaltungszyklus, zur Einordnung in den Studienplan, zu den beteiligten Hochschullehrern, zu den erreichbaren Credits, zu den Lehr- und Lernformen, zu den erforderlichen Leistungsnachweisen, zu den empfohlenen Vorkenntnissen, zu den Lernzielen und einen Überblick über die Modulinhalte.
- (2) ¹Jedes Semester veröffentlicht die Fakultät ein Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden. ²Das Vorlesungsverzeichnis enthält insbesondere:
- Angaben über Termine und Modulzuordnungen der angebotenen Lehrveranstaltungen,
 - Angaben über Termine und Orte der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterinnen bzw. der Veranstaltungsleiter.

§ 14 Geltungsbereich

- (1) Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen für den Master-Studiengang in Wirtschaftspädagogik die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienablaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Master-

Studiengangs in Wirtschaftspädagogik mit dem Abschluss „Master of Science“ in Business and Human Resource Education.

(2) Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten umfassend im Rahmen der Ordnung für die Master-Prüfung.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Regelmäßige Überprüfung der Studienordnung

¹Ziele sowie Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien der Fakultät regelmäßig überprüft. ²Die Lehrinhalte der einzelnen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule werden dem aktuellen wissenschaftlichen und methodologischen Erkenntnisstand angepasst. ³In gleicher Weise werden hochschuldidaktische Entwicklungen berücksichtigt.

(2) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates vom 24.11.2004 und nach Stellungnahme des Senats vom 15.06.2005 hat das Präsidium in seiner Sitzung am 29.06.2005 die Einführung des Master-Studiengangs „Wirtschaftsinformatik“ zum Wintersemester 2006/2007 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)), was hiermit bekannt gemacht wird.

Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:

Nach Stellungnahme des Senats vom 13.07.2005 hat das Präsidium am 27.07.2005 die Schließung der Zentralen Einrichtung Medien zum 01.04.2005 beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 b) NHG und § 16 Abs. 12 Satz 1 der Grundordnung der Georg-August Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13 S. 871 ff.)). Der Personalrat hat der Schließung am 17.08.2005 zugestimmt (§ 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 19 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2002 (Nds. GVBl. S. 730)) .

Die Schließung wird hiermit bekannt gemacht.

Studierendenschaft:

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 04.07.2005 folgende Änderungen der Organisationssatzung der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3 vom 30.03.2004, S. 216 ff.) gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664) beschlossen.

Die geänderte Fassung der Ordnung wird hiermit bekannt gemacht:

**Erste Ordnung zur Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft
(OrgSÄO I)**

– beschlossen vom Studierendenparlament am 04.07.2005 –

§ 1 Änderungen der Organisationssatzung

Die Organisationssatzung der Studierendenschaft wird wie folgt geändert:

a) § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„¹ Der Sportausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments. ²Der Sportausschuss hat sechs Mitglieder, die nicht dem AStA angehören dürfen. ³Drei Mitglieder werden jährlich zu Beginn des Wintersemesters durch die Mehrheit der Mitglieder der Obleuteversammlung gewählt und durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Studierendenparlaments ernannt. ⁴Diese müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein und müssen nicht dem Studierendenparlament angehören. ⁵Die Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments kann die Wahl der Obleuteversammlung zurückweisen. ⁶Eine solche Zurückweisung führt zur Neuwahl. ⁷Abweichend von § 10 Abs. 2 Lit. b gilt der Sportausschuss mit dem Ende der Legislaturperiode nicht als aufgelöst, jedoch scheiden die durch die Fraktionen des Studierendenparlamentes benannten Mitglieder mit Beginn der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlamentes aus dem Sportausschuss aus. ⁸Das Nähere zum Sportausschuss regelt § 19.“

b) § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„¹Das Sportreferat ist das vollziehende und mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragte Organ des allgemeinen Hochschulsports. ²Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen durch die Sportreferentin oder den Sportreferenten bzw. eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. ³Soll durch sie der allgemeine Hochschulsport verpflichtet werden, so bedürfen sie der Schrift-

form. ⁴Das Sportreferat bedarf zu seiner Tätigkeit des Vertrauens des Studierendenparlaments, des Sportausschusses und der Obleuteversammlung und ist ihnen auf Verlangen fortlaufend rechenschaftspflichtig.“

c) In § 19 Abs. 5 wird als neuer Satz 2 eingefügt:

„Diese dürfen nicht zugleich Obfrau oder Obmann einer Sparte sein.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden neu zu den Sätzen 3 bis 5.

d) § 19 Abs. 6, Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Jede Sparte wählt jährlich zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters in freier, direkter, gleicher und geheimer Wahl eine Obfrau oder einen Obmann aus ihrer Mitte.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Ordnung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 06.07.2005 aufgrund § 19 Abs. 8 der Organisationssatzung der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3 vom 30.03.2004, S. 216 ff.) gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664) die folgende Sportordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen.

Die Ordnung wird hiermit bekannt gemacht:

Sportordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (SpO)

– beschlossen vom Studierendenparlament am 06.07.2005 –

¹Die Studierendenschaft betrachtet es als ihre Aufgabe, den studentischen Sport zu fördern und die sportlichen Interessen ihrer Mitglieder zu unterstützen. ²Auf Basis und in Ergänzung zu § 19 OrgS beschließt das Studierendenparlament folgende Ordnung:

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

(1) ¹Die Organe des allgemeinen Hochschulsports haben die Aufgabe, den studentischen Sport zu fördern. ²Dabei obliegt ihnen sowohl die Unterstützung des Breitensports als auch die Regelung des Wettkampfsports innerhalb der Studierendenschaft.

(2) Insbesondere haben die Organe des allgemeinen Hochschulsports die Aufgabe:

- a) die Studierendenschaft gegenüber den Organen des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbandes (ADH) zu vertreten,
- b) den Sportanteil gemäß § 50 Abs. 3 Lit. a OrgS sowie weitere dem allgemeinen Hochschulsport zugewiesene Mittel im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung und nach sportförderlichen Gesichtspunkten zu verwalten,
- c) universitätsinterne Wettkämpfe sowie Vergleichswettkämpfe mit anderen Hochschulen im In- und Ausland zu veranstalten und die Teilnahme von Göttinger Studierenden an Wettkämpfen anderenorts zu fördern.

§ 2 Organe

Organe des allgemeinen Hochschulsports sind:

- a) der Sportausschuss,
- b) das Sportreferat,
- c) die Obleuteversammlung.

II. Sportausschuss

§ 3 Aufgaben

(1) Das Studierendenparlament bildet nach Maßgabe von § 15 Abs. 4 OrgS einen Sportausschuss als ständigen Ausschuss.

(2) Der Sportausschuss ist das beschlussfassende Organ des allgemeinen Hochschulsports. Der Sportausschuss beschließt über:

- a) den Haushaltsplan des allgemeinen Hochschulsports unter Mitwirkung der Obleuteversammlung,
- b) die Verwendung der Mittel entsprechend dem Haushaltsplan des allgemeinen Hochschulsports,
- c) die Bildung und Auflösung von Sparten nach § 10,

d) Richtlinien über die Arbeit des Sportreferats.

(3) Die Mitglieder des Sportausschusses sind angehalten, an den Sitzungen der Obleuteversammlung teilzunehmen.

§ 4 Zusammensetzung und Wahl

(1) ¹Der Sportausschuss besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern nach Maßgabe von § 15 Abs. 4 OrgS. ²Alle Mitglieder dürfen nicht dem AStA angehören.

(2) ¹Drei Mitglieder werden jährlich zu Beginn des Wintersemesters durch die Mehrheit der Mitglieder der Obleuteversammlung gewählt und durch die Präsidentin bzw. ²den Präsidenten des Studierendenparlaments ernannt. ³Diese müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein und müssen nicht dem Studierendenparlament angehören. ⁴Die Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments kann die Wahl der Obleuteversammlung zurückweisen. ⁵Eine solche Zurückweisung führt zur Neuwahl.

(3) ¹Drei Mitglieder werden entsprechend § 10 Abs. 4 OrgS be- und ernannt. ²Diese sollen nicht zugleich Obleute sein.

(4) Beratende Mitglieder des Sportausschusses sind:

- a) die Mitglieder des Sportreferats,
- b) die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA,
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der zentralen Einrichtung für den allgemeinen Hochschulsport,
- d) evtl. Vertreterinnen oder Vertreter der Fraktionen des Studierendenparlaments, welche keinen Sitz im Sportausschuss erhalten.

§ 5 Vorsitz und Geschäftsordnung

(1) Der Sportausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Wird eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender aus den Reihen der Mitglieder nach § 4 Abs. 2 gewählt, so soll die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende den Reihen der Mitglieder nach § 4 Abs. 3 angehören, und umgekehrt.

(3) Die oder der Vorsitzende kann den Sportausschuss jederzeit einberufen. Darüber hinaus tagt der Sportausschuss schnellstmöglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen

- a) auf Antrag zweier Mitglieder,
- b) auf Antrag der Obleuteversammlung,
- c) auf Antrag des Sportreferats,
- d) auf Antrag des AstA sowie
- e) mindestens einmal zu Beginn und zum Ende der Vorlesungszeit.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Sportausschusses sowie die beratenden Mitglieder mindestens sieben Tage vor der Sitzung ein. ²Die Einladung bedarf der Schriftform. ³Die oder der Vorsitzende kündigt die Sitzung spätestens am Tage der Einladung hochschulöffentlich an.

(5) ¹Der Sportausschuss tagt in öffentlicher Sitzung. ²Er kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen oder auf die Hochschulöffentlichkeit oder die Studierendenschaftsöffentlichkeit beschränken, wenn es dringende Belange der Studierendenschaft erfordern.

(6) Über die Sitzungen des Sportausschusses sind Niederschriften anzufertigen.

(7) Die oder der Vorsitzende des Sportausschusses kann im Rahmen von Absatz 4 Aufgaben an das Sportreferat delegieren.

§ 6 Beschlüsse

(1) Der Sportausschuss fasst Beschlüsse über Angelegenheiten nach § 3 Abs. 2 mit der Mehrheit der Mitglieder.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist berechtigt, Anträge an den Sportausschuss zu stellen.

(3) ¹Beschlüsse sind von der oder dem Vorsitzenden dem Sportreferat zuzuleiten. ²Dieses hat die Beschlüsse in jeweils angemessener Form zu veröffentlichen.

III. Sportreferat

§ 7 Aufgaben

(1) ¹Das Sportreferat ist das vollziehende und mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragte Organ des allgemeinen Hochschulsports. ²Es ist mit der Wahrnehmung der Interessen der Studierenden in Angelegenheiten des Hochschulsports beauftragt und vertritt den allgemeinen Hochschulsport.

(2) Das Sportreferat führt seine Geschäfte verantwortlich gegenüber dem Sportausschuss sowie unter Beachtung der Empfehlungen der Obleuteversammlung.

(3) Das Sportreferat arbeitet mit dem AStA zusammen und untersteht seiner Rechtsaufsicht.

(4) Insbesondere nimmt das Sportreferat wahr:

- a) die Außenvertretung des allgemeinen Hochschulsports im Rahmen von Tagungen und Veranstaltungen sowie bei Dachverbänden, insbesondere dem ADH,
- b) die Zusammenarbeit und Koordination mit der zentralen Einrichtung für den allgemeinen Hochschulsport,
- c) die Information der Sparten über Einladungen und Ausschreibungen,
- d) die Organisation der Wahl von Obleuten nach § 12,
- e) die Information der Studierenden über die Angebote des allgemeinen Hochschulsports,
- f) die Information der Obleute über Ausschreibungen und Einladungen zu Wettkämpfen sowie die Förderung der Teilnahme,
- g) den Kontakt im Bereich des Sports zu Hochschulen im In- und Ausland,
- h) die Organisation von Wettkämpfen,
- i) die Umsetzung der Beschlüsse des Sportausschusses.

§ 8 Zusammensetzung und Wahl

(1) ¹Mitglieder des Sportreferates sind die Sportreferentin oder der Sportreferent und die stellvertretenden Sportreferentinnen und Sportreferenten. ²Diese dürfen nicht zugleich Obfrau oder Obmann einer Sparte sein. ³Sie werden zu Beginn des Wintersemesters einzeln vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus der Mitte der Studierendenschaft auf Vorschlag der Obleuteversammlung auf ein Jahr gewählt. ⁴Die Obleuteversammlung entscheidet über die Anzahl der zu wählenden Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(2) Ein Mitglied scheidet aus dem Sportreferat aus

- a) durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers,

- b) durch Rücktritt,
- c) durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft.

§ 9 Stellung der Mitglieder

- (1) Die Sportreferentin oder der Sportreferent leitet das Sportreferat und vertritt es nach außen.
- (2) ¹Die Mitglieder des Sportreferates sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Sportausschusses verpflichtet. ²Sind sie an der Teilnahme verhindert, so haben sie sich vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden zu entschuldigen.
- (3) Die Mitglieder des Sportreferates sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Obleuteversammlung verpflichtet.
- (4) Die Sportreferentin oder der Sportreferent berichtet dem Sportausschuss und der Obleuteversammlung, auf Verlangen auch dem Studierendenparlament, über die Arbeit des Sportreferats.
- (5) ¹Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen durch die Sportreferentin oder den Sportreferenten sowie ein Mitglied des AStA gemeinschaftlich abgegeben werden. ²Soll durch sie der allgemeine Hochschulsport verpflichtet werden, so bedürfen sie der Schriftform.
- (6) Das Sportreferat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

IV. Sparten & Obleute

§ 10 Sparten

- (1) Für die im Rahmen des allgemeinen Hochschulsports ausgeübten Sportarten können jeweils Sparten gebildet werden.
- (2) Einer Sparte gehören alle Mitglieder der Studierendenschaft an, die die entsprechende Sportart an der Hochschule ausüben.
- (3) ¹Über die Bildung und Auflösung von Sparten entscheidet der Sportausschuss. ²Eine Sparte soll gebildet werden, wenn die entsprechende Sportart von wenigstens zehn Studierenden im Rahmen des allgemeinen Hochschulsports ausgeübt wird. ³Eine Sparte kann nur dann aufgelöst werden, wenn für sie keine Obfrau bzw. kein Obmann gewählt wurde.

§ 11 Obleute

(1) ¹Die Mitglieder jeder Sparte wählen zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters im Rahmen einer Spartenversammlung eine Obfrau oder einen Obmann aus ihrer Mitte. ²Die Wahl erfolgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf ein Jahr.

(2) Die Obleute vertreten ihre Sparte.

(3) Obleute scheiden aus ihrem Amt aus:

- a) durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers,
- b) durch schriftliche Erklärung ihres Rücktritts gegenüber der oder dem Sportreferenten,
- c) durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft.

(4) Die Durchführung der Spartenversammlung zur Wahl einer Obfrau oder eines Obmannes obliegt – auch im Falle von Abs. 3 Lit. b und c – dem Sportreferat. Dieses achtet auf die Einhaltung der Grundsätze einer freien, gleichen, direkten und geheimen Wahl. Der Termin ist spätestens zehn Tage zuvor hochschulöffentlich anzukündigen. Über Beschwerden entscheidet der Sportausschuss.

(5) Auf Antrag von zehn Mitgliedern oder fünfzig vom Hundert der Mitglieder einer Sparte kann der Sportausschuss für diese Sparte die vorzeitige Neuwahl einer Obfrau oder eines Obmannes nach Abs. 4 beschließen.

(6) Das Sportreferat führt ein Verzeichnis der Sparten sowie der von ihnen gewählten Obleute.

V. Obleuteversammlung

§ 12 Aufgaben

(1) Die Obleuteversammlung berät den Sportausschuss und das Sportreferat in fachlicher Hinsicht.

(2) Die Obleuteversammlung wirkt an der Verwaltung des allgemeinen Hochschulsports mit, indem sie:

- a) drei Mitglieder des Sportausschusses wählt,
- b) die Anzahl der stellvertretenden Sportreferentinnen und Sportreferenten feststellt,

- c) dem Studierendenparlament Mitglieder der Studierendenschaft zur Wahl zur Sportreferentin oder zum Sportreferenten bzw. zu stellvertretenden Sportreferentinnen oder stellvertretenden Sportreferenten vorschlägt,
- d) dem Sportausschuss einen Haushaltsplan des allgemeinen Hochschulsports zur Verabschiedung vorschlägt.

§ 13 Zusammensetzung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Obleuteversammlung sind die Obleute der Sparten.
- (2) Beratende Mitglieder sind die Mitglieder des Sportausschusses sowie des Sportreferats sowie jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der zentralen Einrichtung für den allgemeinen Hochschulsport und des AStA.

§ 14 Geschäftsordnung

- (1) ¹Die Obleuteversammlung tagt mindestens einmal im Semester. ²Darüber hinaus tagt die Obleuteversammlung schnellstmöglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, auf Antrag:
 - a) eines Fünftels ihrer Mitglieder
 - b) des Sportausschusses.
- (2) ¹Das Sportreferat lädt die Mitglieder der Obleuteversammlung sowie die beratenden Mitglieder und den AStA mindestens sieben Tage vor der Sitzung ein. ²Die Einladung bedarf der Schriftform. ³Das Sportreferat kündigt die Sitzung spätestens am Tage der Einladung hochschulöffentlich an.
- (3) ¹Das Sportreferat schlägt der Obleuteversammlung eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter aus den Reihen ihrer Mitglieder vor. ²Die Obleuteversammlung kann den Vorschlag des Sportreferats zurückweisen und unter Vorsitz der Sportreferentin oder des Sportreferenten eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte wählen.
- (4) ¹Die Obleuteversammlung tagt in öffentlicher Sitzung. ²Sie kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen oder auf die Hochschulöffentlichkeit oder die Studierendenschaftsöffentlichkeit beschränken, wenn es dringende Belange der Studierendenschaft erfordern.
- (5) Über die Sitzungen der Obleuteversammlung sind Niederschriften anzufertigen.

§ 15 Beschlüsse

(1) ¹Die Obleuteversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. ³Die Obleuteversammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht. ⁴Dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob die Obleuteversammlung noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern. ⁵Stellt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie oder er mindestens zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine weitere Sitzung ein.

(2) ¹Die Obleuteversammlung fasst Beschlüsse nach § 12 Abs. 2 mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. ²Im Übrigen entscheidet sie mit der Mehrheit der Anwesenden.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist berechtigt, Anträge an die Obleuteversammlung zu stellen.

(4) ¹Beschlüsse und Empfehlungen sind von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter dem Sportreferat zuzuleiten. ²Dieses hat sie in jeweils angemessener Form zu veröffentlichen.

VI. Finanzen

§ 16 Grundsätze

(1) ¹Der allgemeine Hochschulsport erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben Mittel gemäß den Regelungen der Beitragsordnung der Studierendenschaft. ²Ihm können weitere Mittel, auch dritter Hand, zugewiesen werden.

(2) Das Verfügungsrecht über die Mittel nach Abs. 1 liegt beim Sportausschuss, soweit nicht anderes bestimmt ist.

(3) Die Bestimmungen der Finanzordnung der Studierendenschaft gelten sinngemäß.

§ 17 Haushaltsplan

(1) ¹Zu Beginn des Haushaltsjahres entwirft das Sportreferat einen Haushaltsplan zur Vorlage in der Obleuteversammlung. ²Einzelne Titel können nach Sparten und Semestern gegliedert werden, sofern dies sachlich angemessen ist sowie Übersichtlichkeit und Handhabbarkeit des Haushalts erhöht.

(2) ¹Die Obleuteversammlung berät über den Haushaltsplan und überweist ihn an den Sportausschuss. ²Der Sportausschuss stellt den Haushaltsplan in der vorgeschlagenen Form fest oder überweist ihn zurück an die Obleuteversammlung. ³Der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten des AStA ist vor der Feststellung Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(3) ¹Der Haushaltsplan muss sachlich und inhaltlich deutlich getrennt sein von anderen im Rahmen des Hochschulsports aktiven Personen, Vereinen oder Institutionen. ²Sofern Mittel gemeinsam verwaltet werden, sind sie und ihre Verwendung gesondert auszuweisen.

(4) Der Haushaltsplan muss zumindest folgende Ausgabentitel aufweisen:

- a) Anschaffungen, Ersatz & Ergänzung von Geräten
- b) Aufwandsentschädigungen
- c) Sportveranstaltungen in Göttingen
- d) auswärtige Sportveranstaltungen
- e) Geschäftsbedarf
- f) Reisekosten.

(5) ¹Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Sportreferats regelt der Sportausschuss. ²Diese soll die Aufwandsentschädigung, welche Mitgliedern des AStA gewährt wird, nicht überschreiten.

§ 18 Ausführung des Haushalts

¹Feststellungsbefugt im Sinne des § 19 FinO ist die Sportreferentin oder der Sportreferent. ²Anordnungsbefugt ist die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA. ³Jede Auszahlung bedarf eines entsprechenden Beschlusses des Sportausschusses.

VII. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten & Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung für den allgemeinen Hochschulsport nebst ihren Ergänzungsordnungen außer Kraft.

(2) Die nach Maßgabe der Satzung für den allgemeinen Hochschulsport gebildeten Organe bleiben bis zum Ende ihrer Legislaturperiode bestehen.

(3) Zum Beginn des Sommersemesters 2006 werden die Mitglieder des Sportreferats entsprechend den Bestimmungen dieser Ordnung, jedoch auf ein Semester gewählt.

(4) ¹Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bestehenden Sparten bedürfen der Bestätigung des Sportausschusses gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung über die Bildung und Auflösung von Sparten. ²Sparten, die nicht entsprechend Satz 1 bis zum 30. September 2006 bestätigt werden, gelten zum 01. Oktober 2006 als aufgelöst.
